falls Anträge an die Staats-Regierung zu thun, nichts einzuwenden. Was aber den Wunsch betrifft, welchen der Abgeordnete v. Ziegler ausgesprochen hat, so glaube ich doch, daß in die dermalige Berathung nichts mehr aufgenommen werden möchte, als worauf sich die Vorlage beschränkt. Es ist auch der von ihm geäußerte Wunsch zwar ganz gerecht, aber Gegenstand der Baupolizei im Allgemeinen. — So wie diese verpflichtet ist, auf die Tüchtigkeit der Baugewerken zu sehen, so wird sie es sich auch angelegen sein lassen, solchen Mißbräuchen vorzubeugen, welche die öffentliche Sicherheit in Bezug auf Bauwerke gefährden. Um Unglücksfälle zu verhindern, dazu möchten im concreten Falle weder Prüfungen, noch Verpflichtungen hinreichen, sondern es ist das ein Gegenstand, bei welchem die Bauenden sich vorsehen müssen, aber nicht specieller Verordnung. Uebrigens liegt es schon im Begriff der Baupolizei, da, wo solche Unordnungen vorfallen, einzuschreiten. Ich gebe anheim, diesen Gegenstand, so wie manchen andern, der sich noch als Wunsch in dieser Beziehung denkend äußern läßt, auf sich beruhen zu lassen, und hier nur den vorliegenden Gegenstand zu berathen.

v. Carlowitz: Die Bemerkung meines geehrten Nachbars habe ich in der That mehr nur für eine Erläuterung des Berichtes angesehen. Sie sollte wohl nur dahin gehen, der Kammer deutlich zu machen, wer unter der Mehrheit und unter Minderzahl zu verstehen sei. Ich wüßte auch nicht was sonst hier für ein Antrag gestellt werden könnte, und so werde ich mich auf diese seine Bemerkungen nicht weiter einlassen, obschon ich nicht verschweige, daß ich mich der Mehrheit angeschlossen habe. Wenn ich irgend jemandem Rechte in dem Sinne des Wortes, wie es hier Platz greift, einräumen könnte, so sind es höchstens die in der Innung schon begriffenen Meister, Gesellen und Lehrlinge, keineswegs aber diejenigen, die erst in die Innung einwerben und dadurch der Innungs-Vorrechte theilhaft werden wollen. Was die zwei Anträge und Bemerkungen zum Deputationsberichte betrifft, so ist der des Herrn v. Posern keineswegs der Deputation fremd geblieben; weist doch die Regierung selbst in ihrer Vorlage darauf hin, daß in Preußen nicht allein die Bauhandwerker, sondern auch die Mühlenzeugarbeiter, Brunnen- und Röhrmeister einer Prüfung unterworfen werden. Wenn die Deputation aus diesen Arbeiterclassen nur die Brunnen- und Röhrmeister heraushob, so geschah dies aus dem einzigen Grunde, weil sie über im Lande befindlichen Mangel an tüchtigen Mühlenzeugarbeitern ihres Orts keine Erfahrung gemacht hat; hat der Antragsteller andere Erfahrungen gemacht, glaubt er, daß es in Sachsen an tüchtigen Mühlenzeugarbeitern fehle, so will ich ihm gern beitreten und seinem Antrage nicht entgegen sein, wie ich ihn auch unterstützte. Habe ich ferner recht verstanden, so traf das Bedenken des andern Sprechers, des Herrn v. Metzsch, die den betreffenden Röhr- und Brunnenmeistern nur nachgelassene, nicht vorgeschriebene Prüfung. Was dieses Bedenken anlangt, so ist die Deputation der Ansicht gewesen, daß es wohl vorkommen würde, wie Brunnenarbeiter sich freiwillig einer Prüfung unterwerfen. Man ging von der Ansicht aus, daß der, der sich für befähigt hält, die wenigen Kosten nicht scheuen werde, sich den seiner Arbeit Bedürftigen durch Prüfungsattestate als befähigt auszuweisen. Indessen es ist auch kein großes Bedenken gegen die Metzschische Ansicht vorhanden, obschon ich bei diesem Punkte zur Zeit an dem Deputationsgutachten noch festhalte.

Referent v. Watzdorf: Es sind gegen die Deputation zwei Bedenken erhoben worden. In Bezug auf den ersten Antrag, daß auch Mühlenzeugarbeiter einer Prüfung unterworfen werden sollten, hat schon der Redner, der zuletzt sprach, die Ansicht der Deputation dahin erläutert, daß derselben über letztere eine besondere Belehrung abgehe. In Bezug aber auf die Prüfung der Brunnen- und Röhrmeister ist bemerkt worden, daß, wenn diese blos facultativ gestellt sei, von ihr wenig Nutzen zu erwarten sein möchte. Es dürfte jedoch hierbei vorzüglich in Betracht kommen, daß das Röhrenlegen in größeren Städten von hoher Wichtigkeit sei, daß es den betreffenden Bauherrn oft schwer fallen möchte, unter diesen Brunnen- und Röhrmeistern eine zweckmäßige Wahl zu treffen. Deswegen war die Deputation der Meinung, man möge wenigstens hier facultative Prüfung zulassen. Sie aber als unbedingt nothwendig vorzuschreiben, trug man Bedenken, weil auf diese Weise allerdings die Zahl dieser Handwerker auf bedenkliche Weise hätte vermindert werden können Denn wenn man annimmt, daß viele theils an der Schwierigkeit der Prüfung, theils auch an den damit verbundenen Kosten Anstand nehmen, so dürfte allerdings das letzte Bedenken gerechtfertigt erscheinen.

D. Schilling: Auf die vorhin gegebenen Erklärungen des Herrn Commissars habe ich Einiges zu erwiedern. Zuvörderst muß ich bemerken, daß ich mißverstanden worden bin, wenn mir die Ansicht beigelegt worden ist, als glaubte ich, in der Vorlage eine Schmälerung oder Verletzung der Rechte derer zu erblicken, welche erst in die Innung eintreten wollen. Dieß ist nicht meine Ansicht; denn wer nicht bereits in der Innung ist, hat kein jus quaesitum auf das Fortbestehen der bisherigen Einrichtungen der Innung, und eine Schmälerung der Rechte kann hierbei blos in Beziehung auf diejenigen vorkommen, welche schon wirkliche Mitglieder der Innung sind. So sehr ich nun auch im Uebrigen sowohl mit den von dem Herrn Commissar gegebenen historischen Erläuterungen, als auch mit den von demselben aufgestellten Principien einverstanden bin, so behaupte ich doch, daß, so lange die Innungen bestehen und anerkannt sind, ihnen auch alle diejenigen Rechte, welche zum Begriffe, Wesen und Zwecke derselben gehören, nicht entzogen werden dürfen, und daß, wenn eine Aenderung hierbei aus politischen Rücksichten nothwendig ist, dieß nur auf dem Wege der Legislation geschehen könne. Das Recht der Meistersprechung gehört zu den wesentlichsten Rechten der Innungen. Es beruht so sehr im Wesen und Zwecke der Innungen, daß ich es für ein Fundamentalrecht derselben ansehen möchte. Es kann nun zwar wohl der Fall eintreten, daß aus Rücksicht auf das Staatswohl eine Beschränkung dieses